Satzung der Stadt Wittlich über das besondere Vorkaufsrecht für den Bereich „Auf der Rommelsbach“ in Wittlich

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wittlich in seiner Sitzung am folgende Vorkaufsrechtsatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorkaufsrechtsatzung wird zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung erstreckt sich auf den Bereich des Kleingartengebietes rechts der Lieser zwischen der Lieser und dem Stadtpark. Auf dem beigefügten Plan ist der Geltungsbereich gekennzeichnet. Die betreffenden Flurstücke sind in der Aufstellung erfasst. Plan und Aufstellung sind dieser Satzung als Anlagen beigefügt und Bestandteil der Satzung.

§ 3

Vorkaufsrecht

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Stadt Wittlich ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittlich, den
Stadtverwaltung Wittlich
Joachim Rodenkirch
Bürgermeister